ber Einfommenischer eine Erfechterung der Seuerpflichtigen in den unterfehe Generpflich zur Folge fast. Abd den in Angalig neummenn Severabeiten für ben künftigen Einalsspinsbaltectat wird aber fanm die Abglichteit gegen [ein, werden der fangen in der Angalighteit gegen [ein, werden der Seinen der Seinen

Bermidge des Jagdgefeites find die bezüglichen Rechtswerhaltniffe, welche vorber im Bervromungswege geregelt waren, auf eine gesenmiftige Gennblage geftellt worden.

Ueberdies sind solgende (Gesehe von Unserm Ministerium mit dem Landstage vereindart und von Uns erlassen worden: das (Geseh, die Kladsen) das (Geseh, die Kladsen) der Sportestage vom 18. Dezember

1855 betreffend,

das Nachtragogejeh jum Gejehe vom 23. März 1893, die Bejoldungen der Boltofchullehrer betreffend,

bas Gefet, die Austebung ber Borfchrift in § 11 unter a bes Bereinogesetzes vom 5. Juli 1852 betreffend,

dno Gefet, die Abanderung des Berggesetes vom 9. Oftober 1870 betreffend,

bas Radytragogefet jum Bolfofdjulgefete vom 4. November 1870,

bas Gefet, Die Brivilegirung ber ftabtifchen Leihauftalt in Gera

das Geset, die Abanderung des Gesetzes über die Pensionirung der Geststiden nam 27. Oktober 1872 betreffend.

das Gefett, die Ausführung des Neichsgesettes wegen der Abwehr

Ferner hat der Candtag die verfaffungomässige Bustimmung ertheilt:

führung des Reichogesehes vom 26. Juli 1807, die Abanderung der Gewerbeurdnung betreffend,

bem über die gemeinschaftlichen Ausgaben des Thüringlichen Zollund Stenervereins von den Vereinsvegierungen vereinbarten anderweiten Etat,

dem Staatsvertrage mit Breußen und Bayern wegen herstellung einer Gisenbahn von Blankenstein nach Markgrün,

52